

RS OGH 1997/8/12 10Ob89/97d, 1Ob22/06a, 6Ob211/07h, 4Ob166/09d, 1Ob35/10v, 7Ob31/11a, 1Ob103/11w, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1997

Norm

ZPO §530 Abs1 Z5 F5

Rechtssatz

Der Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO setzt voraus, dass eine rechtskräftige präjudizielle Vorentscheidung, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, durch eine andere rechtskräftige Entscheidung aufgehoben worden ist. Der Wiederaufnahmsgrund liegt aber nicht vor, wenn nur eine präjudizielle Rechtsmeinung des Gerichtes, auf die sich seine Entscheidung stützt, in der Folge in einer anderen rechtskräftigen Entscheidung nicht geteilt wird.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 89/97d

Entscheidungstext OGH 12.08.1997 10 Ob 89/97d

- 1 Ob 22/06a

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 22/06a

nur: Der Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO setzt voraus, dass eine rechtskräftige präjudizielle Vorentscheidung, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, durch eine andere rechtskräftige Entscheidung aufgehoben worden ist. (T1)

Beisatz: Sofern die Aufhebung ex tunc wirkt; das Verfahren kann aber nicht wiederaufgenommen werden, wenn die Entscheidung von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiezu zuständigen Behörde anders entschieden wurde. (T2)

Beisatz: Hier: Umsoweniger ein Aussetzungsbescheid gemäß § 38 AVG. (T3)

- 6 Ob 211/07h

Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 211/07h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Das Verfahren über die Unterlassungsklage wurde rechtskräftig wiederaufgenommen und die Entscheidung im Vorprozess beseitigt; das Wiederaufnahmeverfahren befindet sich im Stadium des Erneuerungsverfahrens. Mit rechtskräftiger Bewilligung der Wiederaufnahme und Aufhebung des Urteils im Unterlassungsprozess wurde jene Entscheidung (ex tunc) beseitigt, an die das Gericht im hier zugrundeliegenden Beseitigungsverfahren gebunden war. Damit entfällt auch seine Präjudizwirkung für den

Beseitigungsprozess. (T4)

Veröff: SZ 2007/172

- 4 Ob 166/09d

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 166/09d

Auch; nur T1

- 1 Ob 35/10v

Entscheidungstext OGH 09.03.2010 1 Ob 35/10v

nur T1; Beisatz: Dieser Wiederaufnahmsgrund ist auf die Aufhebung eines im Vorprozess präjudiziellen Zivilurteils auszudehnen. (T5)

Beisatz: Fallen die Entscheidungen in den beiden Prozessen deshalb unterschiedlich aus, weil im zweiten Verfahren zusätzliche Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, steht der dadurch begünstigten Partei vielfach der Wiederaufnahmsgrund nach Z 7 zur Verfügung. (T6)

Veröff: SZ 2010/22

- 7 Ob 31/11a

Entscheidungstext OGH 18.05.2011 7 Ob 31/11a

Auch; nur T1

- 1 Ob 103/11w

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 103/11w

- 4 Ob 83/12b

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 83/12b

Veröff: SZ 2012/63

- 3 Ob 132/17h

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 3 Ob 132/17h

Auch

- 3 Ob 128/19y

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 128/19y

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Erkenntnis eines Landesverwaltungsgerichts. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108294

Im RIS seit

11.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at